

Wir sind die Würzburger Versicherungs-AG. Sie sind unser Vertragspartner, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Als Vertragspartner sind Sie Versicherungsnehmer. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch die versicherte Person. Sie können auch andere Personen versichert haben. Diese bezeichnen wir in den Bedingungen ebenfalls mit „Sie“. Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

Inhalt

Teil A - Allgemeine Regelungen	2
1. Welchen Schutz bietet diese Versicherung?	2
1.1 Wer ist versichert?	2
1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	2
1.3 Welche Reisen sind versichert?	2
2. Was gilt für den Versicherungsvertrag?	2
2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?	2
2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	3
2.3 Welches Gericht ist zuständig?	3
2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	3
3. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	3
3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des einmaligen Beitrags beachten?	3
3.2 Was gilt für die Höhe des Beitrags?	3
3.3 Was gilt für den Beitragseinzug?	3
4. Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?	3
4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?	3
4.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?	4
5. Was gilt im Schadenfall?	4
5.1 Entschädigung	4
5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?	4
5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	4
5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?	4
5.5 Was müssen Sie bei Forderungsaufrechnung beachten?	4
6. Was gilt beim Selbstbehalt?	4
Teil B - Corona-Schutz Reiserücktritt	5
1. Was ist versichert?	5
2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	5
3. Wann liegt ein versicherter Fall vor?	5
3.1 In welchen Fällen leisten wir?	5
4. Welche Kosten erstatten wir?	5
4.1 Stornokosten bei Reiserücktritt	5
4.2 Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und der Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen wegen Verspätung	5
4.3 Erstattungen bei Umbuchungen	5
4.4 Erstattungen Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer	6
4.5 Erstattung der Visa-Gebühren	6
5. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?	6
5.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?	6
5.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?	6
Teil C - Corona-Schutz Reiseabbruch	7
1. Was ist versichert?	7
2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	7
3. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	7
4. Welche Leistungen erbringen wir?	7
4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?	7
4.2 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?	7
4.3 Was gilt für nicht genutzte Reiseleistungen?	7
4.4 Was gilt für Unterbrechungen der Reise und mögliche Nachreise?	8
4.5 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts wegen Corona oder Quarantänemaßnahmen?	8
5. Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?	8
6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?	8
Teil D - Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)	9

Teil A - Allgemeine Regelungen

1. Welchen Schutz bietet diese Versicherung?

1.1 Wer ist versichert?

1.1.1 Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen.

1.1.2 Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.

Versicherbar sind:

- Einzelpersonen;
- Paare;
- Familien

mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Als Familie gelten:

Ein Erwachsener oder zwei Erwachsene und mindestens ein, maximal bis zu sieben Kinder.

Kinder sind im Familientarif mitversichert. Längstens jedoch, bis das Kind 25 Jahre alt wird. Kinder mit einer anerkannten Behinderung können unabhängig vom Alter als Kind mitversichert werden.

Die versicherten Personen müssen nicht miteinander verwandt sein. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

1.1.3 Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nur:
 - wenn maximal sechs Personen die Reise gemeinsam gebucht haben.
 - wenn bei Produkten für Familien maximal neun Personen die Reise gemeinsam gebucht haben.
 - wenn maximal zwei Familien die Reise gemeinsam gebucht haben.
- Personen, die mit Ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1.2.1 Für Corona-Schutz Reiserücktritt gilt:

Der Versicherungsschutz für die gebuchte Reise beginnt am Tag nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags. Er beginnt frühestens jedoch mit der Zahlung der Prämie.

Er endet mit dem Reiseantritt oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.

1.2.2 Für Corona-Schutz Reiseabbruch gilt:

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten, wenn Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.

Er endet mit Beendigung der Reise, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags. Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden und müssen diese verlängern, weil ein in Teil B Ziffer 3.1 genanntes Ereignis eingetreten ist? In diesem Fall verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.

1.2.3 Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Dies gilt sowohl für den Corona-Schutz Reiserücktritt als auch für den Corona-Schutz Reiseabbruch.

1.3 Welche Reisen sind versichert?

1.3.1 Der Versicherungsschutz besteht für die aktuell gebuchte und versicherte Reise.

Wenn sich die Reisedaten ändern, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Spätestens jedoch 30 Tage vor Reiseantritt. Ändern sich die Reisedaten innerhalb dieser Frist? Dann müssen Sie uns dies am Tag der Änderung / Umbuchung oder am Folgetag mitteilen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn für die gebuchte Reise eine gültige Reiserücktrittsversicherung der TravelSecure® besteht. Dies entweder als Einmalschutz oder im Rahmen einer Jahres-Reise-Karte bei der Würzburger Versicherungs-AG.

1.3.2 Eine Reise nach diesen Bedingungen ist eine Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person. Der ständige Wohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

2. Was gilt für den Versicherungsvertrag?

2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?

2.1.1 Den Versicherungsvertrag müssen Sie bis 30 Tage vor Reisebeginn abschließen.

Buchen Sie die Reise innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn? Dann müssen Sie den Versicherungsvertrag am Buchungstag oder maximal 4 Tage nach Buchung abschließen.

2.1.2 Liegen zwischen Versicherungsabschluss und Reisebeginn weniger als 30 Tage und schließen Sie die Versicherung nicht am Buchungstag oder maximal 4 Tage nach Buchung ab? Dann besteht Versicherungsschutz nur für Ereignisse, die ab dem 10. Tag nach Abschluss der Versicherung eintreten.

- 2.1.3 Der Vertrag endet zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.
- 2.1.4 Der Vertrag kann nur in Verbindung mit einer gültigen Reiserücktrittsabsicherung der TravelSecure® abgeschlossen werden. Dies entweder als Einmalschutz oder im Rahmen einer Jahres-Reise-Karte bei der Würzburger Versicherungs-AG. Er kommt trotz Zahlung der Prämie nicht zustande, wenn eine solche nicht besteht, gekündigt oder storniert ist. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu. Er kommt auch nicht zustande, wenn eine solche nicht fristgerecht abgeschlossen wurde.

2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus:

- dem Antrag, auch Onlineantrag.
- dem Versicherungsschein.
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- den Besonderen Bedingungen.
- besonderen schriftlichen Vereinbarungen.

Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Falls internationales Recht nicht entgegensteht. Dies gilt vor allem für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die Inhalt des Vertrages sind. Wir betreiben diese Versicherung in Form der Schadenversicherung gegen feste Prämie.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte dazu finden Sie unter: <https://www.travelsecure.de/ueberuns/datenschutz.html>. Sie können diese auch bei uns anfordern.

2.3 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können die Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben.
- Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- Sie Ihren Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie schriftlich formulieren. Zum Beispiel per:

- Brief;
- Fax;
- E-Mail;
- elektronischem Datenträger.

Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

3. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des einmaligen Beitrags beachten?

Der einmalige Beitrag ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten. Aber frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung.

Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, werden die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz angewandt. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Vertrag zurücktreten und sind dann von der Pflicht zur Leistung befreit.

3.2 Was gilt für die Höhe des Beitrags?

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Reisepreis bzw. der Versicherungssumme und dem versicherten Personenkreis. Bitte beachten Sie hierzu auch die Bestimmungen in Teil B Ziffer 2 und Teil C Ziffer 2.

3.3 Was gilt für den Beitragseinzug?

Haben wir mit Ihnen den Beitragseinzug per Lastschrift vereinbart? Dann ziehen wir unverzüglich nach Mandatserteilung ein. Frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag am Abbuchungstag einziehen können und Sie der Lastschrift nicht widersprechen.

Die Zahlung gilt ebenfalls als rechtzeitig, wenn

- Sie den fehlgeschlagenen Einzug nicht verschuldet haben.
- Sie die Zahlung unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.

Zahlen Sie mit Kreditkarte? Dann gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung des Kreditkartenunternehmens als gezahlt. Zahlen Sie über andere Zahlungswege? Dann gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung bzw. Eingang der Zahlung bei uns als gezahlt. Andere Zahlungswege sind z.B. PayPal oder Sofort-Überweisung.

4. Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?

4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht

4.1.1 bei Vorsatz.

Wird ein Schaden vorsätzlich herbeigeführt, zahlen wir nicht.

4.1.2 wenn für die versicherte Person/Risikoperson der Schadenfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.

Hat uns die versicherte Person/Risikoperson vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.

4.1.3 bei behördlich angeordneten lokalen, regionalen oder überregionalen Quarantänemaßnahmen.

Dies liegt beispielsweise vor, wenn ein Wohngebäudekomplex, ein Stadtteil oder ein Landkreis unter Quarantäne gestellt wird.

4.1.4 bei Kontakt- bzw. Ausgangsbeschränkungen.

Dies gilt, wenn durch diese der Antritt und die Durchführung der Reise nicht möglich bzw. nicht erlaubt ist.

4.1.5 bei Quarantäne nach Einreise.

Wir leisten nicht für Kosten, die aufgrund von Einreisebestimmungen unmittelbar nach Einreise in das Reiseland durch behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen entstehen.

4.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?

Wird ein Schaden durch die versicherte Person grob fahrlässig herbeigeführt, können wir die Leistung kürzen. Und zwar in einem entsprechenden Verhältnis.

5. Was gilt im Schadenfall?

5.1 Entschädigung

5.1.1 Wann zahlen wir Entschädigung?

Wir zahlen, wenn:

- unsere Pflicht zu leisten dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.
- uns die Originalrechnungen und notwendigen Nachweise vorliegen. Diese werden unser Eigentum.

5.1.2 Wir leisten an Sie.

Auch der Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen ist zum Empfang von Versicherungsleistungen berechtigt. Haben wir begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders? Dann werden wir nicht an ihn leisten.

5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?

Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie

- korrekte Angaben machen.
- uns angeforderte Belege vorlegen.
- sonstige, in diesen Bedingungen formulierte, Pflichten erfüllen.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Obliegenheiten in den besonderen Teilen.

5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Bei Pflichtverletzungen greift die Regelung des § 28 Absatz 2 bis 4 Versicherungsvertragsgesetz. Wenn Sie vertragliche Pflichten (Obliegenheiten) verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei.

5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?

Für Ansprüche versicherungsrechtlicher Art findet § 86 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung. Ansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art müssen Sie schriftlich an uns abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der wir aus dem Vertrag Kostenersatz leisten.

Falls Sie von schadensersatzpflichtigen Dritten Ersatz der Ihnen entstandenen Kosten erhalten haben, dürfen wir den Ersatz auf unsere Leistungen anrechnen.

5.5 Was müssen Sie bei Forderungsaufrechnung beachten?

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, falls die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie weder abtreten noch verpfänden.

6. Was gilt beim Selbstbehalt?

Es fällt kein Selbstbehalt an, es sei denn, im Versicherungsschein ist etwas anderes vereinbart.

Teil B - Corona-Schutz Reiserücktritt

1. Was ist versichert?

Wir leisten Entschädigung, wenn Sie die versicherte Reise aus einem versicherten Ereignis nicht antreten können.

2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Die versicherte Summe soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis entsprechen. Dies bezeichnen wir als Versicherungswert. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen sind versichert, wenn Sie diese bei der Höhe der versicherten Summe berücksichtigt haben. Dies sind beispielsweise Zusatzprogramme oder Entgelte für die Vermittlung. Wir haften bis zur Höhe der versicherten Summe abzüglich Selbstbehalt, wenn dieser vereinbart ist.

3. Wann liegt ein versicherter Fall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt.

Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie treten deshalb die Reise nicht an.
- Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb die Reise um.

3.1 In welchen Fällen leisten wir?

Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn bei der versicherten Person oder Risikopersonen:

3.1.1 ein Verdacht auf Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) besteht. Dies gilt, sofern aus diesem Grund:

- eine häusliche Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme (z. B. Anordnung) auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage (z. B. Verordnung) erforderlich wird.
- die Beförderung oder das Betreten des gebuchten Objekts durch einen berechtigten Dritten verweigert wird. In diesem Fall ist die Verweigerung durch eine schriftliche Bestätigung des berechtigten Dritten nachzuweisen. Die Bestätigung muss Angaben zum Zeitpunkt und Grund der Verweigerung enthalten.

Nicht als Isolation (Quarantäne) zählt die Aufnahme in eine Krankenhaus- oder Behandlungseinrichtung.

3.1.2 eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) diagnostiziert wurde und aus diesem Grund:

- eine häusliche Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme (z. B. Anordnung) oder einer Anordnung durch berechnigte Dritte (z. B. Arzt) auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage (z. B. Verordnung) erforderlich wird.
- die Beförderung oder das Betreten des gebuchten Objekts durch einen berechtigten Dritten verweigert wird. In diesem Fall ist die Infektion durch einen maximal 72 Stunden vor Antritt der Reise durchgeführten Nukleinsäureamplifikationstest (PCR-, LAMP-, TMA-Test) nachzuweisen.
- die Einreise durch berechnigte Dritte verweigert wird. In diesem Fall ist die Infektion durch einen maximal 72 Stunden vor Antritt der Reise durchgeführten Nukleinsäureamplifikationstest (PCR-, LAMP-, TMA-Test) nachzuweisen.

4. Welche Kosten erstatten wir?

4.1 Stornokosten bei Reiserücktritt

Wenn Sie Ihre Reise aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründe nicht antreten können, leisten wir. Wir leisten die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.

Hierunter fallen auch die Kosten für die Vermittlung bis zu 100,- EUR, wenn diese in der versicherten Summe berücksichtigt wurden.

4.2 Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und der Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen wegen Verspätung

4.2.1 Wir erstatten die Mehrkosten der Hinreise, wenn Sie die Reise aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründen verspätet antreten. Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

4.2.2 Wir erstatten die Kosten für Reiseleistungen, wenn Sie die Reise aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründen verspätet antreten.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

An- und Abreisetag rechnen wir jeweils als volle Reisetage mit.

4.3 Erstattungen bei Umbuchungen

Erstattet werden die Kosten der Umbuchung. Maximal aber bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären. Außerdem nur bei einer Umbuchung aus in Teil B Ziffer 3.1 genannten versicherten Gründen.

4.4 Erstattungen Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer

Erstattet werden Mehrkosten für ein Einzelzimmer. Allerdings nur bei Buchung eines Doppelzimmers mit einer weiteren versicherten Person. Das gilt, wenn die weitere versicherte Person die Reise aus einem in Teil B Ziffer 3.1 genannten versicherten Grund nicht antreten kann. Maximal aber bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären.

4.5 Erstattung der Visa-Gebühren

Wir erstatten die Gebühren zur Erteilung eines Visums bis maximal 100,- EUR pro versicherter Person. Hierfür müssen Sie nachweisen, dass die visaausgebende Stelle das Visum erteilt hat. Das gilt nur, wenn Sie die Reise aus einem in Teil B Ziffer 3.1 genannten versicherten Grund nicht antreten können. Dies gilt, wenn diese in der versicherten Summe berücksichtigt wurden.

5. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

5.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

5.1.1 Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Stornieren Sie die Reise bei der Buchungsstelle, um die Kosten für die Stornierung möglichst gering zu halten.

5.1.2 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen. Damit wir feststellen können, ob ein Versicherungsfall vorliegt, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zur Leistung prüfen.

5.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?

Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrags eintretenden Krankheiten. Gleiches gilt für die Folgen von Unfällen und Gebrechen. Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen. Sie müssen außerdem Behandler und Versicherungsträger von der Schweigepflicht entbinden. Das gilt auch für Gesundheits- und Versorgungsämter.

Teil C - Corona-Schutz Reiseabbruch

Die folgenden Besonderen Bedingungen sind nur Bestandteil des Vertrags, wenn sie im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert sind.

1. Was ist versichert?

Wir leisten Entschädigung, wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisse abbrechen. Bei Reiseabbruch leisten wir in Ergänzung zu Teil B Ziffer 4.1.

2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Zur Ermittlung der versicherten Summe beachten Sie bitte die Regelungen in Teil B Ziffer 2.

3. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Reisebeginn ein versichertes Ereignis nach Teil B Ziffer 3.1 eintritt. Weitere Gründe für den Reiseabbruch sind in dieser Versicherung nicht abgesichert. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie setzen Ihre Reise nicht planmäßig fort.
- Sie beenden Ihre Reise nicht planmäßig.

4. Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Ist nichts anderes geregelt, ist die Höhe der Entschädigung auf die Qualität der gebuchten und versicherten Reise begrenzt. Dies gilt in Bezug auf:

- Art und Klasse des Transportmittels.
- Unterkunft.
- Verpflegung.

4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?

Wir erstatten die Mehrkosten bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme. Aufgrund einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthalts am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung. Und zwar aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisse.

4.2 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?

4.2.1 Brechen Sie die Reise ab oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück?

Dies aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisse? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme. Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten, z.B. Unterkunft und Verpflegung.

4.2.2 Ist entgegen der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug notwendig?

Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse.

4.2.3 Voraussetzung ist, dass An- und Abreise Bestandteil der versicherten Reise waren.

4.3 Was gilt für nicht genutzte Reiseleistungen?

4.3.1 Brechen Sie die versicherte Reise aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisse ab?

Tun Sie dies in der ersten Hälfte der Reise, maximal bis zum achten Reisetag? Dann erstatten wir Ihnen den versicherten Reisepreis bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte der Reise erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen. Dies spätestens ab dem neunten Reisetag.

4.3.2 Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen?

Dann erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Reisetage. Und zwar anteilig zur gesamten Reisedauer. Wir berechnen die Entschädigung wie folgt:

$$\frac{\text{Anzahl der nicht genutzten Reisetage} \times \text{Reisepreis}}{\text{ursprüngliche Anzahl der Reisetage}} = \text{Entschädigung}$$

4.3.3 An- und Abreisetage gelten jeweils als volle Reisetage.

4.3.4 Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets versichert?

Dann erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme.

4.4 Was gilt für Unterbrechungen der Reise und mögliche Nachreise?

4.4.1 Unterbrechen Sie die Reise aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisse? Dann erstatten wir die Kosten bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme für:

- gebuchte und versicherte Reiseleistungen, die Sie aufgrund der Unterbrechung der Reise nicht nutzen konnten.
- notwendige Beförderung, um bei einer Rundreise wieder zur Gruppe zu gelangen. Und zwar von dem Ort aus, an dem Sie die Reise unterbrechen mussten.

4.4.2 Diese ersetzen wir maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen.

4.4.3 Die Gesamtkosten der Reiseunterbrechung/Nachreise ersetzen wir bis zur Höhe der Kosten, die bei einem vorzeitigen Reiseabbruch anfallen.

4.5 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts wegen Corona oder Quarantänemaßnahmen?

4.5.1 Wir leisten Entschädigung, wenn Sie Ihren Aufenthalt aus einem in Teil B Ziffer 3.1 genannten Grund verlängern müssen.

In diesen Fällen erstatten wir die Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung. Wir ersetzen die Kosten, die Ihnen aufgrund einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthalts am Urlaubsort entstehen. Die Erstattung in diesem Fall ist begrenzt auf die Versicherungssumme.

5. Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?

Wir leisten nicht für

- Kosten für die Überführung im Todesfall.
- Heilkosten.
- Kosten für Begleitpersonen.
- Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen. Diese können durch von Ihnen verursachtes, unplanmäßiges Abweichen von der geplanten Reiseroute entstehen. Beispielsweise bei einer Notlandung.

6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

Falls Sie die Reise aus den in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründen abbrechen, müssen Sie einen behördlichen Nachweis einreichen.

Dieser muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname der unter Quarantäne gestellten Person;
- Geburtsdatum der Person;
- Grund der Quarantäne.

Teil D - Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

- (1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- (2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.